

# Bau-Versicherungen

**Produktinformationen und Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

---

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

---

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

### 3.1. Versicherbare Bauten

Versichert werden können Neubauten, Anbauten, Umbauten und Renovationen im

- Hochbau (z. B. Wohn-, Geschäfts- und Bürobauten)
- Tiefbau (z. B. Strassen-, Brücken- und Kläranlagebauten).

Montageleistungen, welche für das versicherte Bauvorhaben erbracht werden müssen, können mitversichert werden.

Versichert wird das im Versicherungsvertrag genannte Bauvorhaben ab Vertragsbeginn bis zu dessen Vollendung bzw. bis zum vereinbarten Vertragsablauf (Projektversicherung).

Spezielle Vertragslösungen mit mehrjähriger Vertragsdauer (z. B. Rahmenverträge für Generalunternehmer) sind auf besondere Vereinbarung möglich.

### 3.2. Bauwesen-Versicherung

Die Bauwesen-Versicherung nimmt allen am Bau Beteiligten die finanziellen Folgen aus unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung des Bauvorhabens ab.

Ohne Mehrprämie sind auch versichert:

- die auf die Bausumme zugeschnittenen Kosten für Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbauarbeiten
- Feuer- und Elementarereignisse sowie Probetrieb bei Montageleistungen maschineller Einrichtungen.

Für Bauleistungen können Feuer- und Elementarereignisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mitversichert werden. Bei Hochbauten

### 3 Produktinformationen

ist dies somit nur in den Kantonen Obwalden, Schwyz, Uri, Appenzell Innerrhoden, Wallis, Tessin und Genf sowie im Fürstentum Liechtenstein möglich.

#### Einige Beispiele zu versicherten Schäden im Rahmen der Bauwesen-Versicherung:

- Beschädigung von Bauleistungen durch Unbekannte (Vandalismus)
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit von am Bau beteiligten Personen
- Einsturz der Baugrube
- Deckeneinsturz
- Diebstahl von bereits montierten Teilen
- Feuer- und Elementarschäden an
  - > Aushubarbeiten
  - > Baugrubensicherung
  - > Stützmauern, Umgebungs- und Kanalisationsarbeiten
- Beschädigung als Folge von Planungs- und Berechnungsfehlern
- Beschädigung des Bauwerkes durch Gerüste, Kran und andere Bauhilfsmittel.

#### 3.3. Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Der Bauherr hat aufgrund verschiedener Gesetzesbestimmungen – oftmals auch ohne eigenes Verschulden – für die Wiedergutmachung von Schäden Dritter einzustehen, die infolge der Bauarbeiten entstanden sind. Im Vordergrund steht dabei die Haftung des Bauherrn als Grundeigentümer gemäss Art. 679 ZGB (Zivilgesetzbuch) aus der Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke und Gebäude.

Die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung deckt die finanziellen Forderungen ab, welche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen den Bauherrn im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben erhoben werden.

Ohne Mehrprämie sind auch versichert:

- angemessene Kosten zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens
- die Haftpflicht aus Eigenleistungen ohne Aushubarbeiten und Arbeiten an Tragkonstruktionen.

#### Einige Beispiele aus der Praxis, die im Rahmen der Bauherrenhaftpflicht-Versicherung versichert sind:

- Der Bauherr lehnt sich bei einem Kontrollgang an aufgestellte Bretter auf dem Dach. Diese fallen in die Tiefe und treffen einen vorbeigehenden Fussgänger.
- Das Bauvorhaben befindet sich im Rohbau. Als Folge eines Windstosses löst sich ein Teil des Daches und stürzt auf die Strasse. Das Auto einer Drittperson wird beschädigt.
- Beim Bau einer unterirdischen Garage gerät das Erdreich in Bewegung. Als Folge davon entstehen am Nachbargebäude Risse.

Individuelle Versicherungswünsche, die dem einzelnen Bauvorhaben angepasst sind, können mittels besonderen Bedingungen vereinbart werden. Diese besonderen Bedingungen können Deckungserweiterungen oder Zusatzdeckungen sowie Präzisierungen zu den VB beinhalten.

Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

#### 4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens bei Baubeginn.

In der Bauwesen-Versicherung sind Schäden bis zur Fertigstellung der versicherten Bauten oder Teilobjekten davon, bis zum Bezug, der Inbetriebnahme oder der Abnahme nach den SIA-Normen versichert.

Sind Montageleistungen mitversichert, besteht Versicherungsschutz bis zur Vollendung der Montage einzelner Betriebsgruppen resp. bis zum Ende eines allfälligen Probelaufs.

In beiden Fällen endet der Versicherungsschutz aber spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum.

In der Bauherren-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, welche innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Versicherungsvertrages eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Basler gemeldet werden.

Die Bauwesen- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsort (Baustelle) eintreten.

#### 5. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird für die Dauer der Bauarbeiten festgesetzt (Einmalprämie) und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bzw. vor Vollendung des versicherten Bauvorhabens, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie entsprechend den bisher erbrachten Leistungen zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

#### 6. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

#### 7. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, sind der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender

## 4 Produktinformationen

Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Anlage wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang er vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

## 8. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

## 9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Auszahlung  <b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer  14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
<b>Versicherungsnehmer</b>	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
<b>Versicherer</b>	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Es kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit	Vertragsablauf
Vollendung des versicherten Bau- oder Montagevorhabens (Bauwesen-Versicherung)	<b>Bauleistungen:</b> Nach Fertigstellung, Bezug, Inbetriebnahme, Abnahme nach SIA-Normen der versicherten Bauten/Teilobjekte  <b>Montageleistungen:</b> Nach Montage, Inbetriebnahme und Beendigung eines allfälligen Probelaufes
Versicherungsvertrag erlischt bei Wohnsitz-/Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Personen oder Gesellschaften erlischt bei Wohnsitz-/Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

## 10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachten wir insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

### Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittel-

## 5 Produktinformationen

ten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

### Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

### Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

### Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Amtsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

### Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauchs im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret

definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detailliertere Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his) zu finden.

### Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf seine Einwilligung, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

### Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

### Weitere Informationen:

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:  
[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

## 11. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
[beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

Als neutrale Schlichtungsstelle steht auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich  
[www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch)

# Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

---

## Bauwesen-Versicherung

### Für Schäden am Bauwerk

---

#### Versichert sind:

##### **BW1**

- die im Versicherungsvertrag aufgeführten
  - > Bauleistungen
  - > Montageleistungen inkl. Probebetrieb einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile
- die Interessen aller am Bau Beteiligten an der Absicherung der finanziellen Folgen

infolge von *unvorhergesehenen* und *plötzlichen* Beschädigungen oder Zerstörung des Bauwerks, die während der Versicherungsdauer eintreten.

##### **BW2**

- jene Bauleistungen, die nicht bei einem kantonalen oder privaten Feuerversicherer versicherbar sind (je nach Kanton z.B. Baugrubensicherungs- und Umgebungsarbeiten und Leitungen)
- maschinelle Einrichtungen bei Montage und Probebetrieb gegen *Feuer- und Elementarereignisse*.

##### **BW3**

die mit dem Bauwerk fest verbundenen Sachen gegen Diebstahl.

##### **BW4**

die Bevorschussung von Leistungen des Haftpflichtversicherers eines am Bauwerk Beteiligten im Rahmen der Bauwesen-Versicherung.

##### **BW5**

die Kosten für die Wiederherstellung des versicherten Bauwerkes in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis.

##### **BW6**

die Kosten für

- die Lokalisierung der Schadenstelle
- den Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile
- die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Entsorgung.

#### Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich mitversichert:

##### **BW7**

Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Tragstruktur der Notdächer, Lehrgerüste sowie Baustelleneinrichtungen.

##### **BW8**

Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglich vorgesehenen Baugrube und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteile der Bauleistungen sind.

##### **BW9**

bestehende Bauten samt deren technischen Einrichtungen.

##### **BW10**

Fahrhabe in den im Versicherungsvertrag bezeichneten bestehenden Bauten.

##### **BW11**

Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen.

##### **BW12**

*Maintenance*-Dauer 1 Jahr

##### **BW13**

*Maintenance*-Dauer 2 Jahre

#### Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften können bei Bauleistungen mitversichert werden:

##### **BW20**

*Feuer*.

##### **BW21**

*Elementarereignisse*.

---

#### Grundlagen für die Festlegung der Versicherungssummen

##### **BW30**

Für Bau- und Montageleistungen die vorgesehenen Kosten aller versicherten Leistungen (Baukostenplan *BKP* 1 bis 4) einschliesslich

- Honoraren für Projektierung und Bauleitung
- Eigenleistungen des Bauherrn auf der Basis von Baumaterial und marktüblichen Handwerkerlöhnen
- Zoll- und Transportkosten.

##### **BW31**

Die Versicherungssummen für die Zusatzdeckungen gemäss BW7 bis BW11 und weiterer Zusatzdeckungen werden, nach Ihrem Bedarf, auf *Erstes Risiko* vereinbart.

Die vereinbarten Versicherungssummen für die Zusatzdeckungen auf *Erstes Risiko* verstehen sich für die Vertragsdauer (Einmalgarantie).

---

**Nicht versichert sind:**

**BW40**

ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

**BW41**

Mehrkosten, die durch eine Änderung der Bauweise (z.B. für eine nachträgliche Baugrubensicherung) oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden.

**BW42**

Witterungseinflüsse, Pegelstände von Gewässern, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.

**BW43**

Aufwendungen für die Behebung von

→ Mängeln gemäss SIA-Norm 118;

Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorgesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Basler Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

→ *Schönheitsfehlern*

→ Beschädigungen auf Verglasungen, Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramischen Platten, etc. (z. B. Kratzer, Schleif- und Flexschäden)

→ Farb- und Verputzspritzern, Farbflecken.

**BW44**

Vermögensschäden, wie entgangene Erträge, Zinsen, Vertragsstrafen.

**BW45**

Haftpflichtschäden, die vom Haftpflichtversicherer eines am Bauvorhaben Beteiligten zu übernehmen sind.

**BW46**

Katastrophenereignisse

→ Kriegerische Ereignisse

→ Neutralitätsverletzungen

→ Revolution, Rebellion, Aufstand

→ innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und dagegen ergriffene Massnahmen

→ Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden)

→ vulkanische Eruptionen

→ Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache

→ Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

---

## Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Für Schäden, die durch das Bauwerk oder durch am Bau tätige Personen gegenüber Dritten verursacht werden.

---

**Versichert sind:**

**BHH1**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden aus dem im Vertrag aufgeführten Bauwerk, sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

**BHH2**

Versichert ist auch die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, *plötzlich* eingetretenen, *unvorhergesehenen* Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie

→ Meldung an die zuständige Behörde

→ Alarmierung der Bevölkerung

→ Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit oder auf Sachwerte entstanden sind.

**BHH3**

Die Versicherung erstreckt sich auf die

→ Entschädigung begründeter Ansprüche

→ Abwehr unbegründeter Ansprüche.

**BHH4**

Die vertraglichen Leistungen beinhalten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch die Schadenzinsen, Anwalts-, Gerichts-, Expertise- und ähnliche Kosten.

**BHH5**

Mitversichert sind die Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens (*Schadenverhütungskosten*) infolge eines *unvorhergesehenen* Ereignisses.



**Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist die Haftpflicht versichert für:**

**BHH7**

Schäden aus Eigenleistungen bei Aushubarbeiten und Arbeiten an Tragkonstruktionen. Planungs-, Bauleitungs- und Bauführungsarbeiten (z.B. statische Berechnung, örtliche Bauleitung etc.) sowie Innenausbau und die gelieferten Materialien sind in der Gundeckung enthalten.

**BHH8**

Schäden aus vertraglich übernommener gesetzlicher Haftpflicht von Bahnbetrieben.

**BHH9**

Reine Vermögensschäden.

**Versicherte Personen**

**BHH20**

**Versichert ist die Haftpflicht**

- des Versicherungsnehmers als Bauherr
- des Eigentümers des zum Bauwerk gehörenden Grundstückes
- des Baurechtlehners
- des Mieters als Bauherr (z.B. Mieterausbauten)
- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers.

**Versicherungssumme**

**BHH21**

Die Höhe der Leistung der Basler ist durch die im Versicherungsvertrag festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Diese gilt als Einmalgarantie für die gesamte Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.

---

**Nicht versichert sind:**

**BHH30**

Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen.

**BHH31**

die Haftpflicht selbständiger Unternehmer, die der Versicherungsnehmer bezieht, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe usw.

**BHH32**

reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

**BHH33**

Schäden aus vertraglich übernommener und über die gesetzliche Regelung hinausgehender Haftpflicht.

**BHH34**

Schäden und Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Risiken, für die von Gesetzes wegen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden muss.

**BHH35**

Ansprüche aus Schäden, die das Bauwerk sowie die dazugehörenden Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe und Grundstücke betreffen.

**BHH36**

Schäden, die allmählich entstanden sind.

**BHH37**

Schäden, deren Eintritt von Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (Ohnehinkosten).

Dasselbe gilt für Schäden, die wegen der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der unvermeidbaren Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden (z.B. bei Verzicht auf eine notwendige Baugrubensicherung).

**BHH38**

Schäden an Sachen,

- die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat
- an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen.

**BHH39**

den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden).

**BHH40**

Ansprüche im Zusammenhang mit

- Altlasten (z.B. verunreinigtes Erdreich)
- Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art.

**BHH41**

*Schadenverhütungskosten aus*

- der Beseitigung eines gefährlichen Zustandes (z.B. Verzicht auf eine Baugrubensicherung)
- der Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen
- dem Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

**BHH42**

Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen.

Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung sind innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zum Höchstbetrag von CHF 500'000 pro Schadenereignis mitversichert.

**BHH43**

Ansprüche oder Mehrkosten aus Schäden im Zusammenhang mit vorbestandene Kontaminationen (Altlasten), inklusive solcher, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen Substanzen im Zusammenhang stehen.

**BHH44**

die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.



## Allgemeines

### Für die Bauwesen- und Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

A1

#### Zeitlicher Geltungsbereich

##### Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme der versicherten Arbeiten, frühestens jedoch an dem im Vertrag vereinbarten Datum.

Mitversichert ist der Ablad versicherter Sachen auf der Baustelle soweit keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiär-Deckung).

##### Ende der Versicherung

###### → Für Bauleistungen:

wenn die versicherten Bauten oder die betreffenden Teilobjekte fertig erstellt, bezogen, in Betrieb genommen oder nach den SIA-Normen abgenommen sind.

Bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser, etc.) oder Baulosen erlischt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten.

###### → Für Montageleistungen:

Zum Zeitpunkt, an dem der nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb endet, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nach dem, was zuerst eintritt.

Jedoch spätestens in dem im Vertrag bezeichneten Datum.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft oder eine mitversicherte Person erlischt falls dieses/diese ihren Wohnsitz oder Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein), mit Datum der Verlegung (Wegzugsbestätigung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR)).

###### → Nur für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung:

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer oder innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Vertrages eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Basler gemeldet werden.

A2

#### Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für Leistung beansprucht wurde, kann

→ der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat

→ die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

→ den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.

→ die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A3

#### Prämien

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer zum Voraus zu entrichten.

##### Definitive Prämienabrechnung

Für Bauvorhaben mit einer Bausumme unter CHF 500'000 wird bei Projektabschluss auf eine definitive Prämienabrechnung verzichtet.

A4

#### Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Vertrag bezeichneten Bau- und Montageorte. Transporte innerhalb der Bau- und Montageorte sind mitversichert.

A5

#### Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

→ durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist

→ auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

A6

#### Gefahrserhöhung und -minderung

→ Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

→ Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

→ Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler unter Vorbehalt von deren Annahme wirksam.

Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

**A7**

### Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

#### → Allgemeines

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Bei der Ausführung des Bauwerks haben die Versicherten und die Baubeteiligten die gesetzlichen und die behördlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde sowie die vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Insbesondere ist die SIA-Norm 118 einzuhalten.

Für Planung, Berechnung sowie Bauleitung bei grundbautechnischen Massnahmen inkl. Terrainveränderungen und Grundwasserabsenkungen, Unterfangungs- und Unterfahrungsdispositionen, Spundwand- oder Bohrarbeiten und Eingriffen in die Tragkonstruktion, etc. ist ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro vertraglich beizuziehen, und dessen Anforderungen sind zu befolgen.

#### → Für die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung:

Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Ihre Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für den Versicherten bindend.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Die Versicherten dürfen von sich aus gegenüber dem Geschädigten keine Forderungen anerkennen, keine Zahlungen leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten abtreten.

**A8**

### Sicherheitsvorschriften

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

**A9**

### Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

**A10**

### Rechtsstreitigkeiten

Auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet, auch soweit er sich auf Versicherte mit (Wohn-) Sitz im Ausland erstreckt, ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Dies gilt nicht für die Beurteilung der Haftung eines Versicherten gegenüber Anspruchstellern/Geschädigten.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag steht dem Versicherten wahlweise und als ausschliesslich vereinbart Basel (als schweizerischer Hauptsitz der Basler Versicherung AG) oder der schweizerische (Wohn-) Sitz des Versicherten zur Verfügung.

**A11**

### Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

**A12**

### Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich») ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

---

## Im Schadenfall

---

### Sofortmassnahmen

#### S1

##### Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung und Schäden bei inneren Unruhen sind zudem

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält.

#### S2

##### Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

#### S3

##### Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder die Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.

Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

---

### Schadenermittlung/-regulierung

#### S4

##### Auskunftsspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schaden zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen.
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen; auf Verlangen auch schriftlich oder mittels Textnachweis.

#### S5

##### Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z. B. mittels Quittungen und Belegen).
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts.
- Die vom Schaden betroffenen Teile müssen der Basler auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

#### S6

##### Sachverständigenverfahren

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

---

### Allgemeines

#### S7

##### Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S2 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe verpflichteter werden nicht entschädigt.

#### S8

##### Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen hat.

#### S9

##### Unterversicherung

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war als gemäss BW30, so ersetzt die Basler den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten zur erforderlichen Summe.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

#### S10

##### Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Basler über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

---

## Definitionen

---

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

### BKP

BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei einer bestimmten Nummer entsprechend national geltendem Standard zugeordnet.

Für die Bauversicherung sind Baukostenplan 1 bis 4 zu berücksichtigen:

- 1 = Vorbereitungsarbeiten
- 2 = Gebäude
- 3 = Betriebseinrichtungen
- 4 = Umgebung

### Erstes Risiko (ER)

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschädigung

### Feuer/Elementarereignisse

#### → Feuer

Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme.

#### → Elementarereignisse

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein- schlag und Erdbeben.

Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

#### → Folgeschäden (Feuer/Elementarereignisse)

Schäden durch Diebstahl und Wasser als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

### Maintenance

Deckung für Schäden, die nach Ablauf der Bauwesen-Versicherung bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten entstehen, sowie solche, die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten.

### Plötzlich

Plötzlich ist eine Beschädigung oder Zerstörung dann entstanden, wenn sie – unabhängig von der Zeitspanne in der sie sich entwickelt hat – unerwartet auftritt und nicht mehr abgewendet werden kann.

### Schadenverhütungskosten

Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

### Schönheitsfehler

Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, die Funktion des Bauteils, bzw. Bauwerks jedoch nicht beeinträchtigender Zustand.

### Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

**Basler Versicherung AG**

Aeschengraben 21, Postfach

CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800

kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

# Versicherung gegen Erdbeben und vulkanische Eruptionen

## Zusatzbedingungen

Ausgabe 2021

---

### Versicherungsschutz

Soweit sich aus diesen Zusatzbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der Vertragsbedingungen.

### Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

#### EV1

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge.

### Versicherte Gefahren und Schäden

#### EV2

Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen als Folge von

#### → Erdbeben

Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

#### → Vulkanische Eruptionen

Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss.

#### EV3

#### Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und vulkanische Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

### Versicherungsort

#### EV4

Wird eine Aussenversicherung vereinbart, bleibt sie auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

### Selbstbehalt

#### EV5

Sofern im Versicherungsvertrag nicht anders vereinbart, werden 10%, mindestens CHF 20'000 von der Entschädigung abgezogen.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe-, Gebäude- und Betriebsunterbrechungsschäden je einmal angerechnet.

### Gebäude im Kanton Zürich

#### EV6

Für versicherte Gebäude im Kanton Zürich besteht im Rahmen dieses Vertrages nur subsidiär Versicherungsschutz, wenn die Deckung dieses Vertrages weiter geht als die obligatorische Erdbebenversicherung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

---

### Nicht versicherte Gefahren und Schäden

#### EV10

Ohne Rücksicht auf ihre Ursache, Schäden durch

- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen,
- Veränderungen der Atomkernstruktur.

#### EV11

Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

**Basler Versicherung AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

BW = Bauwesen, BHH = Bauherrenhaftpflicht

### Bauwesen-Versicherung

#### Zusatzdeckung (Kombinierte Zusatzversicherung)

- BW 6a Zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- BW 7 Gerüst-, Spriess- und weiteres Material
- BW 8 Baugrube und Bodenmassen
- BW 9 Bestehende Bauten, Werke und technische Einrichtungen
- BW 10 Fahrhabe in bestehenden Bauten
- BW 11 Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung
- BW 18 Bewegte Sachen
- BW 19 Expertenkosten bei einem gedeckten Bauwesenschaden
- BW 21d Gebäudewasserversicherung (Subsidiär-Deckung)
- BW 24 Bestehende eigene oder fremde Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle

#### nur bei SMART und TOP:

- BW 15 Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungs-Versicherung
- BW 17 Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten
- BW 22 Kratzer auf Verglasungen

#### nur bei TOP:

- BW 16 Einbruchdiebstahl von Sachen, die nicht mit dem Bauwerk verbunden sind

#### BW6 - Aufräumungs- und weitere Kosten

Versichert sind, sofern sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs-, Schadensuch-, Dekontaminations- (ausser Altlasten und schadstoffhaltige Materialien/Stoffe), Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren.

#### BW6a - Zusätzliche Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Mitversichert sind zusätzliche Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs-, Schadensuch-, Dekontaminations-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren, soweit sie die bereits auf Erstes Risiko gewährte prämienfreie Summe übersteigen.

#### BW7 - Gerüst-, Spriess- und weiteres Material

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung von Hilfseinrichtungen, Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Tragstruktur der Notdächer, Baucontainer und Lehrgerüste, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind.

Nicht versichert sind Schäden am Baugerüst durch Wind und Sturm, wenn das Gerüst nicht regelkonform bemessen und errichtet wurde. Ein regelkonform bemessenes und errichtetes Gerüst muss Windgeschwindigkeiten (Böenspitze) von ca. 114 km/h ohne wesentliche Schäden überstehen.

Im Schadenfall werden die Materialkosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Die Arbeitsaufwendungen für Montage und Demontage sowie das Vorhalten sind in der Grunddeckung mitversichert, sofern diese Kosten Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind.

#### Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

### **BW8 - Baugrube und Bodenmassen**

Mitversichert sind Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglich vorgesehenen Baugrube und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteile der Bauleistungen sind.

Nicht versichert sind bestehende Bauwerke, z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.

Mitversichert sind Elementarereignisse gemäss Definition in den Vertragsbedingungen, auch dann, wenn diese in der Kombinierten Zusatzversicherung ausgeschlossen sind.

### **BW9 - Bestehende Bauten, Werke und technische Einrichtungen**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung bestehender Bauten, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind und zulasten der Versicherten gehen.

Als bestehende Bauten gelten:

Gebäude, samt deren technischen Einrichtungen (soweit sie der Funktion des Gebäudes dienen und nicht als Fahrhabe gelten), Bauwerke oder Bauwerksteile

- die im Eigentum des Versicherungsnehmers/Bauberechtigten stehen oder
- an welchen dieser als Stockwerkeigentümer beteiligt ist oder
- welche dieser als Mieter benutzt oder
- die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen (gilt nicht für fremde Werke/Gebäude, welche unterfangen/unterfahren werden).

Nicht versichert sind:

- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert
- Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände, die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten)
- Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen (Brennstoffe, Schmiermittel, Waren etc.)
- Schäden entstanden durch allmähliche Einwirkung
  - der Witterung oder Temperatur
  - von Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen
  - von Erschütterungen
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

### **Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse (gilt nicht für Tiefbau)**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.



Der Versicherungsnehmer ist gehalten, seinem Gebäudeversicherer die Bau- und Montagearbeiten anzumelden.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

### **BW10 - Fahrhabe in bestehenden Bauten**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung der im Inneren von bestehenden Bauten befindlichen Fahrhabe, sofern diese die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sind.

Als bestehende Bauten gelten Gebäude und Bauwerke, die im Eigentum des Versicherungsnehmers/ Bauberechtigten stehen, an welchen dieser als Stockwerkeigentümer beteiligt ist, welche dieser als Mieter benutzt oder die im Zuge der versicherten Bauleistungen durch die Versicherten bearbeitet werden oder in deren Obhut stehen.

Nicht versichert sind:

- Fahrhabe der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze, Briefmarken
- Motor- und Luftfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Motorfahrräder, Wohnwagen, Mobilheime und Schiffe je samt Zubehör
- Schäden entstanden durch allmähliche Einwirkung
  - der Witterung oder Temperatur
  - von Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen
  - von Erschütterungen
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert, für Waren der Marktpreis, vergütet. Der Wert vorhandener Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

### **Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

### **BW11 - Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstung**

Mitversichert sind unvorhergesehene und plötzliche Beschädigungen oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Montageausrüstung mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, von Kranen, Motor- und Luftfahrzeugen, von Tunnelbohrmaschinen samt Vorschubeinrichtungen und Nachläufern sowie von Maschinen für Microtunneling samt Zubehör. Schäden müssen die Folge versicherter Bau- und Montageleistungen sein.

Nicht versichert sind:

- innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsmässigen Betriebes, oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert
- Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nicht qualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind
- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist, es sei denn, dass die Weiterverwendung aus versicherungstechnischen Gründen Sinn macht
- Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen. Solche Schäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind
- Diebstahlschäden

Im Schadenfall werden die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen. im Maximum wird der Zeitwert vergütet. Der Wert vorhandener Reste wird von der Entschädigung abgezogen.

### **Komplementärdeckung für Feuer und Elementarereignisse**

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz ergänzend zu einer bereits bestehenden Feuer-/Elementarschadenversicherung. Die Basler wird erst dann leistungspflichtig, wenn die Leistungen des bestehenden anderen Versicherungsvertrages erschöpft sind.

Diese Komplementärdeckung gilt nicht, wenn keine anderweitige Feuer-/Elementarschadenversicherung besteht.

### **BW13 - Maintenance-Dauer 2 Jahre**

Mitversichert sind nach Ablauf der Grunddeckung und für die Dauer von zwei Jahren, Schäden an den versicherten Bau- und Montageleistungen

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten oder
- die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Kosten gemäss BW 6 der Vertragsbedingungen.

Bei Schäden (sowie daraus entstehende Folgeschäden) an elastischen Dichtungen/Isolationen, Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie flüssigkeitsführenden Leitungen, sind nur jene Bau- und Montageleistungen versichert, die nicht bei einer Sachversicherung versichert werden können.

Nicht versichert sind:

- blosser Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteiles aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen (ausgenommen Expertenkosten gemäss BB BW19).

### **BW14 - Schäden bei inneren Unruhen**

In teilweiser Abänderung der Vertragsbedingungen sind auch Schäden mitversichert, die bei inneren Unruhen bzw. Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen.

Als innere Unruhen bzw. Unruhen aller Art gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen wurden.

Bei Revolution, Rebellion und Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen haftet die Basler nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

## **BW15 - Bauzeitverzögerungs- und Unterbrechungsversicherung**

### **1 Versicherungsschutz**

Versichert sind Vermögensschäden, wenn aufgrund eines versicherten Bauwesen- oder Montageschadens eine Bauzeitverzögerung oder eine Unterbrechung entsteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das/die durch die Bau- und Montagearbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen und/oder Maschinen als Folge eines versicherten Bauunfalls nicht mehr benützt werden können.

Sind Feuer und Elementarereignisse mitversichert, so gilt dieser Versicherungsschutz soweit nicht Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können (Subsidiärdeckung).

### **2 Versicherte Erträge und Kosten**

Versichert sind zu Lasten des Bauherrn gehende (abschliessende Aufzählung):

- Mietzins- und Ertragsausfälle, Umzugsmehrkosten, Einlagerungskosten (z.B. für Möbel oder technische Geräte), Hotelkosten, Schadenminderungskosten, zusätzliche Kosten für die Baufinanzierung, Mehrkosten für Provisorien, Verzugsschäden der Mieter bei Bauzeitverzögerungen
- bei einer Betriebsunterbrechung auf der Bauparzelle:
  - Mehrkosten, die erforderlich sind, um den Betrieb während der Unterbrechung im erwarteten Umfang (d.h. wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) aufrecht zu erhalten, zum Beispiel für:
    - die Miete anderweitiger Räumlichkeiten
    - die Nutzung von fremden Anlagen und Einrichtungen
    - Transportkosten für die Verlagerung der Tätigkeiten
  - wenn ein nachweisbarer Ertragsausfall entsteht, der Betriebsertragsausfall

abzüglich eingesparter Kosten.

### **3 Nicht versichert sind**

Vermögensschäden

- die auf Umstände zurückzuführen sind, welche mit dem versicherten Bauwesen-/Montageschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- durch Ausfall, Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Bauinstallationen, die für das betreffende Bauwerk eingesetzt werden
- wegen Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub usw., welche im Zusammenhang mit der Bau- oder Montagetätigkeit in Kauf genommen werden müssen
- aufgrund von Personenschäden
- durch öffentlich-rechtliche Verfügungen
- durch Vergrösserungen des Bauwerkes oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- durch Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Bauwesen-/Montageschaden verursacht wird
- infolge zeitweiliger Betriebseinstellung, Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen oder Schäden, die nach dem Produktions- und Betriebsbeginn auftreten
- als Folge von einfachem Diebstahl
- infolge von Schäden gemäss der Zusatzversicherung "Maintenance" (BB BW12/13)

- durch Vertragsstrafen, Pönalen etc.

#### **4 Haftzeit, Selbstbehalt**

- 4.1 Die Basler haftet für den Vermögensschaden während maximal 12 Monaten mit dem erstmaligen Feststellen eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens, bei einer Bauzeitverzögerung ab dem Zeitpunkt der/dem ohne Sachschaden geplanten Abnahme/Ende des Bau-/Montageobjektes.

#### **5 Versicherungssumme**

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

#### **6 Schadenfall**

##### 6.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat

- bei Eintritt eines versicherten Bauwesen-/Montageschadens die Basler sofort zu benachrichtigen
- während der Unterbrechung für die Minderung des Vermögensschadens zu sorgen (Schadenminderung). Dabei hat die Basler das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der Basler die Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf der vom Schaden betroffenen Baustelle, bzw. des vom Schaden betroffenen Betriebes anzuzeigen
- der Basler und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache zu gewähren; dabei hat der Versicherungsnehmer zu diesem Zweck auf Verlangen der Basler auf eigene Kosten die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente (wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen) vorzulegen.

##### 6.2 Schadenermittlung

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen.

Der Ertragsausfall wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

#### **7 Entschädigung**

- 7.1 Die Basler entschädigt unter Berücksichtigung von Haftzeit und Selbstbehalt den Vermögensschaden.

##### 7.2 Bei einer Betriebsunterbrechung:

- Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind, abzüglich eingesparter Kosten
- Am Ende der Haftzeit: Erwarteter Betriebsertrag ohne Schadenereignis, abzüglich Betriebsertrag, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten (z.B. für reduzierten Rohmaterial- oder Wareneinkauf)

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate
- aus geleisteten Diensten

ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer

Umstände, die den Betriebsertrag während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.

- 7.3 Schadenminderungskosten sind Aufwendungen, welche die Versicherten nach Eintritt des Bauwesen-/Montageschadens zur Minderung des Ertragsausfalls geleistet haben. Aufwendungen ohne Zustimmung der Basler werden nur entschädigt, wenn die Versicherten aufzeigen, dass sie in schadenmindernder Absicht gehandelt haben.

- 7.4 Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

**BW16 - Einbruchdiebstahl von Sachen, die nicht mit dem Bauwerk verbunden sind**

In teilweiser Abänderung von BW3 der Vertragsbedingungen, sind Sachen, die in der Bausumme gemäss VB BW30 enthalten sind, auf Erstes Risiko gegen Einbruchdiebstahl versichert

Als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Gebäuden gleichgestellt sind auch unvollendete Bauten, Baubaracken und Container. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung (Diebstahl und Anwendung oder Androhung von Gewalt) angeeignet haben.

Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Diebstahl bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

**Maximale Entschädigung und Selbstbehalt**

Maximale Entschädigung (Sublimite) gemäss Versicherungsumfang.

Der Selbstbehalt wird unabhängig vom Selbstbehalt für andere Sachen und Kosten separat abgezogen.

**Nicht versichert sind:**

- derjenige Teil des Schadens, für welchen Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können
- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat
- Verluste, die erst bei einer Bestandesaufnahme (Inventur) festgestellt werden
- einfacher Diebstahl, betrügerische Aneignungen oder Veruntreuung
- Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe
- Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind
- allfällige gemäss BW11 (Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen) auf Erstes Risiko versicherte Sachen

**Entschädigung**

Marktpreis:

Preis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für Sachen gleicher Qualität und Art abzüglich Restwert beschädigter Sachen.

Bei eingekauften Sachen entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen. Skonti und Rabatte werden abgezogen.

**BW17 - Mehrkosten für Überzeit und Luftfrachten**

Mitversichert sind Mehrkosten für

- Überzeit, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit infolge eines versicherten Bau- und Montageschadens.
- Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

Maximale Entschädigung (Sublimite) gemäss Versicherungsumfang.

**BW18 - Bewegte Sachen**

Mitversichert sind Schäden an Sachen, welche nicht Teil der Bau- und Montageleistungen sind und innerhalb des Bauplatzes z.B. mit Kran, Hubstapler, Baulift, Motorfahrzeug bewegt werden. Eine allenfalls bestehende Sach- oder Transportversicherung geht in jedem Fall der Leistungspflicht aus vorliegendem Vertrag vor.

Maximale Entschädigung (Sublimite) gemäss Versicherungsumfang.

Nicht versichert sind:

- Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen
- Diebstahlschäden
- Feuer/Elementarereignisse gemäss Definition in den Vertragsbedingungen.

### **BW19 – Expertenkosten bei einem gedeckten Bauwesenschaden**

Mitversichert sind Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bau- und Montage-Sachschadens unbekannter Herkunft, der in der versicherten Bauzeit als Folge eines gedeckten Bauwesenschadens verursacht wurde und während der Bauzeit oder erst in der Garantiezeit nach Abnahme des versicherten Bauwerkes erkennbar ist.

Deckung besteht nach Abnahme während maximal 12 Monaten bzw., sofern vereinbart, während der Maintenance-Dauer. Die Wahl des Experten bestimmt die Basler nach Rücksprache mit dem Versicherten resp. den beteiligten Unternehmen.

Maximale Entschädigung (Sublimite) gemäss Versicherungsumfang.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn sich herausstellt, dass der Schaden auf eine nicht versicherte Ursache (z.B. auf einen Ausführungsmangel) zurückzuführen ist.

### **BW21d – Gebäudewasserversicherung (Subsidiärdeckung)**

#### **Zeitliche Geltung**

In teilweise Abänderung von A1 der Vertragsbedingungen, beginnt der Versicherungsschutz mit der Abnahme bzw. mit der Ingebrauchnahme der versicherten Bauleistungen und endet 6 Monate nach deren Abnahme/Ingebrauchnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach dem vereinbarten Vertragsablauf.

#### **Versicherungsschutz**

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus
  - flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Gebäude dienen sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
  - Zierbrunnen, Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen
- Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude aus Aussenablaufrohren, aus Dachrinnen, durch das Dach selbst, durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

Mitversichert sind auch:

- Frostschäden  
Kosten für das Auftauen und die Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen und an den daran angeschlossenen Apparaten, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für deren Unterhalt aufzukommen hat
- Freilegungs- und Lecksuchkosten  
Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten flüssigkeitsführenden Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur dem versicherten Gebäude dienen und im Rahmen des Anteils, für den der Versicherungsnehmer für den Unterhalt aufzukommen hat Freilegungs- und Lecksuchkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, bis CHF 10'000.– versichert.

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

### Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation, inkl. Fenstern, Türen etc.) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen und bei Revisions-/Reparaturarbeiten an Leitungsanlagen und Flüssigkeitsbehältern und an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Kosten für Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere infolge Missachtung von Baunormen (SIA-Normen)
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden)
- Freilegungs- und Lecksuchkosten für flüssigkeitsführende Leitungen, die nicht zu den versicherten Gebäuden gehören
- Kosten für Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen
- Schäden, die infolge eines Feuers oder Elementarereignisses entstanden sind

### Maximale Entschädigung

Maximale Entschädigung (Sublimate) gemäss Versicherungsumfang.

### Subsidiärdeckung

Die Basler leistet für denjenigen Teil des Schadens keine Entschädigung, für welchen Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Sachversicherung für Gebäude) beansprucht werden können.

### BW22 - Einschluss von Kratzern auf Verglasungen

Versichert sind, in teilweiser Abänderung der Vertragsbedingungen (BW43) und im Rahmen der Richtlinie 006 "Visuelle Beurteilung von Glas am Bau", Kratzer sowie Schäden durch Schleif- und Schweissarbeiten auf/an

- Verglasungen, Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Sanitäre Einrichtungen wie Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen und Platten aus Glas, Kunststoff, Keramik oder Stein

Nicht versichert sind Schäden und Kratzer

- die gemäss Richtlinie 006 des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau tolerierbar sind. Die Einhaltung der Normvorgaben muss von den Projektverantwortlichen bauseits beurteilt werden. Einen entsprechenden Bericht (allenfalls durch Experten angefertigt) ist der Basler vorzulegen
- die gemäss BW1 der Vertragsbedingungen nicht plötzlich und unvorhergesehen eintreten ( somit sind wiederholende, anhäufende und systematisch eintretende Schäden ausgeschlossen)
- wenn sich im Schadenfall zeigt, dass vom Bauherrn oder anderen für ihn handelnden Bau Beteiligten (Architekt, Generalunternehmer, usw.) während der ganzen Bauzeit keine geeigneten Schutzmassnahmen (z.B. Abdeck- oder Schutzfolien) zur Verhinderung solcher Schäden ergriffen wurden
- die als Folge von Reinigungsarbeiten eines am Bau Beteiligten entstanden sind
- an bestehenden Gebäuden
- die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind



### **Maximale Entschädigung und Selbstbehalt**

Im Maximum wird die Versicherungssumme oder, sofern vereinbart, die Sublimite gemäss der kombinierten Zusatzversicherung entschädigt.

Der Selbstbehalt beträgt 20% des Schadens (mindestens der im Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag) und wird unabhängig vom Selbstbehalt für andere Sachen und Kosten separat abgezogen.

### **BW24 - Bestehende eigene oder fremde Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle**

Versichert sind bestehende eigene oder fremde Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen. Die Deckung gilt subsidiär. Nicht versichert sind Schäden, die durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind sowie Folgeschäden aller Art.

### **BW25 - Vorlagerung auf der Baustelle**

Mitversichert sind Schäden und Verluste die während der Vorlagerung entstehen, jedoch nur wenn die Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend verpackt, gelagert und geschützt sind.

### **BW26 - Terrorismus**

Mitversichert sind Schäden infolge Terrorismus.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

### **BW100 - Begonnene Bauten / Bauarbeiten**

Nicht versichert sind Schäden, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.

Der Versicherungsnehmer muss den Beweis erbringen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde.

### **BW102 - Selbstbehalte**

Pro Schadenereignis wird der vereinbarte Selbstbehalt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, nur einmal abgezogen, auch wenn beim gleichen Ereignis mehrere Sachen aus verschiedenen vereinbarten Zusatzversicherungen betroffen sind. Werden unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, wird der höchste Betrag berücksichtigt.

### **BW110 - Dichtungen, Isolationen**

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung (auch bei einer Baugrubenumschliessung) gelten als Mangel im Sinne von BW43 der Vertragsbedingungen (VB), es sei denn,

die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistungen.

### **BW114 - Bohrungen, Durchpressungen**

Nicht versichert sind:

- beim Aufgeben der Bohrung oder Durchpressung die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen sowie den allfälligen Rückbau;
- Kosten bzw. Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie infolge des Auftreffens auf Hindernisse oder ungenauer Erstellung;
- Verlust von Bohrgestängen und Bohrköpfen.

### **BW116 – Bodenuntersuchung, ungünstige Baugrundverhältnisse**

Schäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus einer solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden, sind nicht versichert.

Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf eine solche aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann.

### **BW117 – Wasserhaltungskonzept (bei Absenken des Grundwasserspiegels)**

Nicht versichert sind Schäden infolge eines mangelhaften Wasserhaltungskonzeptes (z.B. weil einsatzbereite Reservepumpen mit ausreichender Leistung fehlen, keine geeigneten Massnahmen für deren Inbetriebsetzung getroffen wurden oder kein Alarmsystem vorhanden war). Ebenfalls keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch nicht betriebsbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung. Eine Anlage gilt als redundant, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen kann und über eine unabhängige Energieversorgung verfügt.

### **BW118 - Sicherung gegen Auftrieb**

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, sind Sicherheitsmassnahmen gegen Auftrieb (z.B. Flutungsmöglichkeiten, Verankerung, Ballast) zu treffen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die sich daraus ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

### **BW119 - Baugrubenumschliessung**

Blosse Abweichungen der Baugrubenumschliessung von der Soll-Linie wegen ungenauer Erstellung gelten als Mangel im Sinne von BW43 der Vertragsbedingungen (VB).

### **BW121 - Arbeiten am Dach und an der Fassade (bei Um-/Anbau)**

Für die Dauer der Arbeiten, welche die Öffnung der Dachhaut und / oder der Fassade erfordern, ist eine witterungstaugliche, der Jahreszeit entsprechende Abdeckung zu verwenden. Die Arbeiten haben so zu erfolgen, dass beim täglichen Arbeitsende eine dichte Dachhaut/Fassade besteht.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

### **BW122 - Information der Beauftragten durch den Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer hat die Besonderen Bedingungen dieser Bauwesenversicherung seinen beauftragten Planern und der Bauleitung schriftlich mitzuteilen.

### **BW123 - Bauleitung, Bauingenieur bei Hochbauten**

Die Bauarbeiten der Tragkonstruktion sind vom beauftragten Bauingenieur im Sinne einer verstärkten örtlichen Bauleitung zu überwachen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

### **BW124 - Erdsondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 400m**

Versichert sind Kosten und Schäden die beim Anbohren eines Artesers oder bei Gasaustritt entstehen nur wenn die ausführende Firma im Besitz des Zertifikates "Gütesiegel für Erdwärmesonden (EWS)-Bohrfirmen" ist und Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung gemäss SIA 384 erfolgten. Versichert sind die Kosten die aufgewendet werden müssen um die Bohrung/Bohrstelle wieder in den Zustand vor dem Schadenfall zu bringen.

Folgende Kosten und Aufwände sind versichert:

- Verschliessen der undichten Stelle (Abklärungen, Material und Arbeit)
- Wiederauffüllen der Bohrung
- An- und Abtransport der Geräte, die zur Abdichtung benötigt werden
- Unnütz erbrachte Bohrleistung für das beschädigte Bohrloch
- In Abänderung von S8 der Vertragsbedingungen, die Mehrkosten infolge eines versicherten Schadens für Feuerwehr und Polizei

Nicht versichert sind alle übrigen Kosten wie:

- Aufgabe des Bohrloches aus anderen Gründen
- Mehrkosten infolge unerwarteter geologischer Verhältnisse
- Vermögensschäden infolge Umstellung des Heizsystems, verminderter Heizleistungen etc.

### **BW125 - Baugrubensicherung, Wasserhaltung**

Es sind die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Baugrubeneinsturz und Hangdestabilisierung zu treffen. Die anfallenden Wassermengen müssen gefasst und abgeleitet werden.

Vor dem Aushub ist der Geologe oder der Bauingenieur mit der Sicherung der Baugrubenböschung zu beauftragen. Feststellungen, Empfehlungen oder Forderungen der/des Geologen, Geotechniker und Ingenieure sind zu beachten.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert. Dieser Deckungsausschluss gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Bauherr/Versicherungsnehmer mittels eines nachträglich beigebrachten schriftlichen Berichts eines qualifizierten Bauingenieur/Geologe nachweist, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Planung, Überwachung und Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Baukunde eingetreten wäre.

Mehrkosten für Baugruben- und Hangsicherungsmassnahmen die nicht im ursprünglichen Bauprojekt vorgesehen waren, jedoch nach einem Schaden notwendig werden (wie Rühlwände, Sickerbetonabdeckungen, zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehraushub etc.) sind nicht versichert.

### **BW131 - Spundwandaarbeiten**

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden im Einflussbereich von Spundwänden nicht versichert.

Solche Schäden sind im Sinne von "Ohnehinkosten" von vornherein in die Baukosten einzurechnen.

### **BW132 - Bauten mit historischem Wert**

Für bestehende alte Bauwerke, welche einen historischen oder archäologischen Wert darstellen und durch BW9 der Versicherungsbedingungen gedeckt sind, ersetzt die Basler im Schadenfall die Kosten, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen, höchstens jedoch die vereinbarte Erst-Risiko-Summe. Dies sind:

- den für diese Tätigkeit üblichen Arbeitsaufwand
- marktübliche Baumaterialien, welche mit den zerstörten oder beschädigten Materialien vergleichbar sind, diese jedoch nicht mehr verwendet werden können
- Honorare für Architekten und/oder Ingenieure

Nicht versichert sind Aufwendungen für:

- Honorare von Archäologen oder Kunsthistorikern
- ausserordentliche Kosten für den Kauf von alten Materialien, welche schwer beschaffbar sind
- sehr teure, von offizieller Seite verlangte Arbeitsmethoden
- Massnahmen, die nicht speziell vereinbart worden sind.

### **BW133 - Pfahlfundation**

Nicht als unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung im Sinne von BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind zu betrachten:

Ungenügende Tragfähigkeit oder falsche Dimensionierung der Pfähle, Setzungen/Hebungen durch Vibrationen oder andere Einflüsse, sowie nutzlos erbrachte Bauleistungen infolge Auftreten auf ein Hindernis oder ungeeignetem Baugrund.

### **BW134 - Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten**

Die Unterfangung/Unterfahrung des bestehenden Bauwerkes hat den Weisungen des beauftragten Bauingenieurs entsprechend sorgfältig und abschnittsweise zu erfolgen.

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden im Einflussbereich von Unterfangungen oder Unterfahrungen nicht versichert.

Solche Schäden sind im Sinne von "Ohnehinkosten" von vornherein in die Baukosten einzurechnen.

### **BW 135 - Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten**

Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die aus Zeit- oder Kostengründen in Kauf genommen wurden, sind nicht versichert.

Demzufolge sind z.B. Beschädigungen durch das Eindringen von Wasser aus Dach, Fassade, Bodenplatte, Öffnungen, Aussparungen, etc. oder infolge (Rest-)Feuchtigkeit nur dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer den Beweis erbringt, dass sämtliche Bauarbeiten nach den Regeln der Baukunde (genügende Ventilation der feuchten Räume, Einhaltung der minimalen Trocknungszeiten, koordinierter

Bauablauf, etc.) und unter Anwendung aller möglichen Schutzmassnahmen um den Schaden abzuwenden, ausgeführt wurden.

### **BW142 - Witterungseinflüsse, Unterlassung von Massnahmen zur Abwehr von Witterungsschäden**

In Präzisierung von BW1 VB sind versichert Schäden als Folge von aussergewöhnlichen Witterungseinflüssen. Als aussergewöhnlich gelten diese, wenn zum Beispiel:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden in der unmittelbaren Umgebung eintreten
- die Feuerwehr Einsätze in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern) hat
- Flüsse und Bäche über die Ufer treten
- Unwetterereignisse in den Medien erwähnt werden

In Ergänzung von BW42 der Vertragsbedingungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Schäden durch normale Witterungseinflüsse. Als normal gelten diese, wenn mit ihnen abhängig von der Jahreszeit, von der Geländeform, der exponierten Lage oder der Gegend gerechnet werden muss, zum Beispiel orts- und gebietsübliche:
  - Niederschläge, welche zu Flächenwasser, Hangwasser oder Ansteigen von Gewässern führen können
  - Winde und Windböen

und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wie ungenügende Schutzmassnahmen, Ausführungs-/Konstruktionsfehler oder Koordinationsmängel.

Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden aber als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht am Bau Beteiligten zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz.

- Schäden durch aussergewöhnliche Witterungseinflüsse, wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Baubeteiligten im Vorfeld geeignete zumutbare Massnahmen zur Abwehr von Schäden unterlassen haben.

### **BW144 - Voraussehbare und zu erwartende Setzungen und (Kriech-)Bewegungen**

Gemäss BW1 der Vertragsbedingungen (VB) sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen versichert. Demzufolge sind voraussehbare und bekannte (Kriech-) Bewegungen sowie (differenzielle) Setzungen und Schäden die aufgrund der gewählten Baumethode (z.B. spunden, vibrieren, rammen, bohren, vernageln, unterfangen, Grundwasser absenken, Fels abbauen) und dem Zustand des gefährdeten Objektes zu erwarten sind, nicht gedeckt.

### **BW155 - Bestehende Leitungen**

Die Lage von bestehenden Leitungen ist vor Beginn der Aushub- oder Erdarbeiten resp. vor Inangriffnahme von Decken- oder Wanddurchbrüchen, planmässig festzuhalten, auf der Baustelle zu lokalisieren und zu kennzeichnen.

Bei Unterlassung einer Ortung (z.B. Thermographieaufnahme, Leitungsortung) sind Schäden an bestehenden erdverlegten Werkleitungen (z.B. Energieleitungen), an bestehenden Leitungen in Bauwerken (z.B. Telefonkabel, Stromleitungen) und die daraus resultierenden Folgeschäden nicht versichert.

### **BW156 – Vorbestandene Kontaminationen (Altlasten)**

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden und Mehrkosten im Zusammenhang mit vorbestandenen Kontaminationen (Altlasten), inklusive solcher, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige

Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen Substanzen im Zusammenhang stehen.

### **BW157 - Erschütterungsmessungen**

Während den folgenden Arbeiten sind an den kritischen Punkten Erschütterungsmessungen durchzuführen:

- Abbrucharbeiten und Fels-/Betonabbau mittels Sprengen/hydraulischem Abbauhammer/Meisseln
- Rammarbeiten / Vibrierarbeiten
- Beim Einsatz von schweren Bodenverdichtungsgeräten.

Werden die Normgrenzwerte gemäss Schweizer Norm (SN 640 312a) überschritten, sind unverzüglich Massnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen zu ergreifen (z.B. Änderung der Zündstufen, Reduktion der Lademengen, Reduktion der Rammenergie etc.). Zudem ist unverzüglich die Basler zu verständigen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauwesenschäden nicht versichert.

### **Bauherrenhaftpflicht-Versicherung**

#### **BHH7 - Eigenleistungen des Bauherrn**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Bauherrn aus Eigenleistungen bei Aushubarbeiten und Arbeiten an Tragkonstruktionen. Planungs-, Bauleitungs- und Bauführungsarbeiten (z.B. statische Berechnung, örtliche Bauleitung etc.) sowie Innenausbau und die gelieferten Materialien sind in der Grunddeckung enthalten.

#### **BHH8 - Gesetzliche Haftpflicht von Bahnbetrieben**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der SBB für Schäden, die durch die versicherten Arbeiten verursacht werden.

Die Basler verzichtet gegenüber den SBB in Bezug auf die Haftpflicht gemäss vorstehendem Absatz auf Einreden aus dem Versicherungsvertrag.

Die Basler verzichtet im Rahmen der Vertragsbedingungen in Bezug auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner Arbeitnehmer und seiner übrigen Hilfspersonen gegenüber den SBB, auf die Geltendmachung gesetzlicher Gründe, welche die Haftung aufheben oder beschränken, sofern der Schaden nicht absichtlich oder grobfahrlässig durch die SBB oder ihr Personal verursacht wurde.

#### **BHH9 - Versicherung von reinen Vermögensschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Versicherung von reinen Vermögensschäden.

1. Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auf Vermögensschäden beschränkt, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
  - aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten
  - aus Entschädigungen mit Strafcharakter
  - wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.) insoweit, als es sich nicht um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handelt

- des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten.

### **BHH10 - Schlüsselverlust**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln (bzw. Badges) zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die Versicherten Arbeiten auszuführen haben. Gedeckt sind Ansprüche für das notwendige Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Die gleiche Regelung gilt auch für EDV-gesteuerte Schliesssysteme.

### **BHH11 - Durchrosten von Anlagen und Leitungen**

In Präzisierung der Vertragsbedingungen wird das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen als ein einzelnes, plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis bewertet.

### **BHH100 - Begonnene Bauten / Bauarbeiten**

Haftpflichtansprüche für Schäden, deren Ursache vor Vertragsbeginn gesetzt wurde, sind nicht versichert.

Der Versicherungsnehmer muss den Beweis erbringen, dass der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

### **BHH101 - Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme gemäss Vertrag gilt für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Personen-, Sach-, reinen Vermögensschäden (falls mitversichert) und für Rechtsschutz im Strafverfahren (falls mitversichert), sowie Schadenverhütungskosten zusammen.

Im Rahmen der Gesamtversicherungssumme sind die Leistungen der Basler begrenzt:

- für reine Vermögensschäden: Sublimite gemäss Versicherungsumfang
- für Schäden im Zusammenhang mit Bohrungen für Erdsonden auf CHF 2'000'000
- für Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren: Sublimite gemäss Versicherungsumfang

### **BHH102 - Selbstbehalt je Vertragsdauer**

Bei Sachschäden und für Schadenverhütungskosten gilt der Selbstbehalt gemäss Vertrag für alle während der Vertragsdauer eingetretenen Schäden. Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

### **BHH104 - Selbstbehalt je Vertragsdauer mit speziellen Bauarbeiten**

- Bei Sachschäden und für Schadenverhütungskosten an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken, die verursacht werden durch
  - Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
  - Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen, etc.
  - Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
  - Pressvortrieb
  - Unterfangen oder Unterfahren fremder Werke/Gebäude
  - Grundwasserabsenkung
  - Aushub in Hanglage über 25%



hat der Versicherte für alle während der Vertragsdauer verursachten Sachschäden, sofern vertraglich kein höherer Betrag vereinbart ist, insgesamt CHF 5'000.-- selbst zu tragen.

- Bei allen übrigen Sachschäden und Schadenverhütungskosten gilt der Selbstbehalt gemäss Vertrag während der Vertragsdauer.
- Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zu Anwendung.

### **BHH106 - Zustandsprotokoll/Bestandesaufnahme**

Bei

- Abbruch von angebauten Gebäuden oder Werken
- Vibrieren oder Rammen von Spundwänden, Pfählen, Stahlprofilen, etc.
- Felsabbau mittels Explosivsprengen, hydraulischem Abbauhammer oder Meisseln
- Pressvortrieb
- Unterfangen oder Unterfahren fremder Werke/Gebäude
- Grundwasserabsenkung ausserhalb der Baugrube

besteht für Schäden an Werken/Gebäuden im Umkreis von 30 m zum neuen Bauwerk nur Versicherungsschutz, sofern vor Baubeginn für die betreffenden Werke/Gebäude Zustandsprotokolle erstellt wurden.

### **BHH107 - Baugrubensicherung, Wasserhaltung**

Es sind die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen Baugrubeneinsturz und Hangdestabilisierung zu treffen. Die anfallenden Wassermengen müssen gefasst und abgeleitet werden.

Vor dem Aushub der Geologe oder der Ingenieur mit der Sicherung der Baugrubenböschung zu beauftragen. Feststellungen, Empfehlungen oder Forderungen der/des Geologen, Geotechniker und Ingenieure sind zu beachten.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauherrenhaftpflichtschäden nicht versichert. Dieser Deckungsausschluss gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Bauherr/Versicherungsnehmer mittels eines nachträglich beigebrachten schriftlichen Berichts eines qualifizierten Bauingenieur/Geologe nachweist, dass der Schaden auch bei sorgfältiger Planung, Überwachung und Ausführung der Arbeiten nach den Regeln der Baukunde eingetreten wäre.

Mehrkosten für Baugruben- und Hangsicherungsmassnahmen die nicht im ursprünglichen Bauprojekt vorgesehen waren, jedoch nach einem Schaden notwendig werden (wie Rühlwände, Sickerbetonabdeckungen, zusätzliche Verankerungen, Stützelemente, Mehraushub etc. ) sind nicht versichert.

### **BHH108 - Erschütterungsmessungen**

Während der folgenden Arbeiten sind an den kritischen Punkten Erschütterungsmessungen durchzuführen:

- Abbrucharbeiten und Fels-/Betonabbau mittels Sprengen/hydraulischem Abbauhammer/Meisseln
- Rammarbeiten / Vibrierarbeiten
- Beim Einsatz von schweren Bodenverdichtungsgeräten.

Werden die Normgrenzwerte gemäss Schweizer Norm (SN 640 312a) überschritten, sind unverzüglich Massnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen zu ergreifen (z.B. Änderung der Zündstufen, Reduktion der Lademengen, Reduktion der Rammenergie etc.) sowie die Basler zu verständigen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage sind die daraus sich ergebenden Bauherrenhaftpflichtschäden nicht versichert.

### **BHH109 - Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten**

Die Unterfangung/Unterfahrung fremder Bauwerke/Gebäude hat den Weisungen des beauftragten Bauingenieurs entsprechend sorgfältig und abschnittsweise zu erfolgen.

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörung aufgrund von Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden bei Unterfangungs-/Unterfahrungsarbeiten nicht versichert.

Solche Schäden sind im Sinne von "Ohnehinkosten" von vornherein in die Baukosten einzurechnen.

### **BHH110 - Spundwandarbeiten**

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörung aufgrund von Spundwandarbeiten. Demzufolge sind voraussehbare und zu erwartende Schäden im Einflussbereich von Spundwänden nicht versichert.

### **BHH112 - Bestehende Leitungen**

Die Lage von Leitungen ist vor Beginn der Aushub- oder Erdarbeiten resp. vor Inangriffnahme von Decken- oder Wanddurchbrüchen, planmässig festzuhalten, auf der Baustelle zu lokalisieren und zu kennzeichnen.

Bei Unterlassung einer Ortung (z.B. Thermographieaufnahme, Leitungsortung) sind Schäden an bestehenden erdverlegten Werkleitungen (z.B. Energieleitungen), an bestehenden Leitungen in Bauwerken (z.B. Telefonkabel, Stromleitungen) und die daraus resultierenden Folgeschäden nicht versichert.

### **BHH113 - Voraussehbare und zu erwartende Setzungen und (Kriech-)Bewegungen**

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund von Setzungen und Verschiebungen. Demzufolge sind voraussehbare und bekannte (Kriech-)Bewegungen sowie (differenzielle) Setzungen und Schäden die aufgrund der gewählten Baumethode (z.B. spunden, vibrieren, rammen, bohren, vernageln, unterfangen, Grundwasser absenken, Fels abbauen) und dem Zustand des gefährdeten Objektes zu erwarten sind, nicht gedeckt.

### **BHH115 Erdsondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 400m**

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens infolge Arteser oder Gasaustritt unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen (Dichtmachen des Bohrloches) zur Abwendung dieser Gefahr ergeben.

Versichert sind Kosten nur wenn die ausführende Firma im Besitz des Zertifikates "Gütesiegel für Erdwärmesonden (EWS)-Bohrfirmen" ist und Machbarkeit, Bewilligung, Planung, Ausführung, Prüfung und Protokollierung gemäss SIA 384 erfolgten.

### **BHH116 – Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren**

a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler

- die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

- die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
  - die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
  - die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.
- b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).
- c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.
- d) Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.
- e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.
- f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

### **BHH118 - Bearbeitungs- und Obhutsschäden**

BHH38 der VB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nicht versichert sind Schäden an Sachen

- die ein Versicherter übernommen, gemietet oder gepachtet hat
- an denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

Bei An-, Um- und Ausbau-, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt von Satz 1 dieses Absatzes versichert.

### **BHH300 – Besucher-Unfallversicherung (nur bei SMART und TOP)**

#### **1 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Der zeitliche und örtliche Geltungsbereich ist auf die Besuchszeiten auf der Bau- /Montagestelle beschränkt.

#### **2 Versicherte und nicht versicherte Personen**

Versichert sind Kunden, Besucher und die sie begleitenden Personen, während sie sich befugterweise auf der Bau-/Montagestelle aufhalten, sowie Teilnehmer an den bewilligten Besichtigungen vom Betreten der Bau-/Montagestelle an bis zum Verlassen derselben.

Nicht versichert sind jedoch alle Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung auf der Bau-/Montagestelle aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.), es sei denn, es handle sich um betriebsfremde Personen, die aus beruflichen Gründen an einer bewilligten Besichtigung teilnehmen (Journalisten, Reporter usw.).

Die Versicherung hat für Mieter oder Käufer keine Gültigkeit bei Unfällen anlässlich von Eigenarbeiten in den besuchten Liegenschaften und sie erlischt:

- bei Miete: mit dem Beginn des Bezuges des Mietobjektes durch den Mieter
- bei Kauf: mit der amtlichen Eigentumsübertragung des Gebäudes

#### **3 Invaliditätskapital mit Progression**

Das Invaliditätskapital berechnet sich in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad wie folgt:

- für den 25% nicht übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität aufgrund der einfachen Versicherungssumme
- für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität aufgrund der doppelten Versicherungssumme
- für den 50% übersteigenden Teil der unfallbedingten Invalidität aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.

#### **4 Vorsorgedeckung**

Sollte im Zeitpunkt des Unfalles keine Deckung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bestehen, so übernimmt die Basler die zu ersetzenden Pflegeleistungen und Kosten voll. Bei Spitalaufenthalt die Kosten der 1. Spitalklasse.

#### **5 Anrechnung der Leistung auf Haftpflichtansprüche an den versicherten Betrieb**

Die Leistungen aus der Besucher-Unfallversicherung werden in erster Linie zur Deckung allfälliger Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer oder dessen Personal, bzw. die versicherten Unternehmer, geltend gemacht werden verwendet, jedoch unabhängig davon ausgerichtet.

#### **6 Sachschäden**

Versichert sind Schäden an Sachen, welche die versicherte Person auf oder mit sich trägt (Kleidungsstücke, Waren etc.) bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.00, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem versicherten Unfall steht.

Vergütet werden

- bei Beschädigung einer versicherten Sache die Auslagen für die Reparatur, höchstens jedoch die Kosten für die Neuanschaffung (Neuwert);
- bei Zerstörung einer versicherten Sache die Auslagen für die Neuanschaffung (Neuwert).

Der Ersatzanspruch, der dem Geschädigten gegenüber Dritten zusteht, geht auf die Basler über, soweit diese Entschädigungen geleistet hat.

## 7 Umfang der Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

## 8 Versicherungsleistungen

### Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit:

- Taggeld (Schadenversicherung): Das vereinbarte Taggeld proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit

### Leistungen bei bleibender Erwerbsunfähigkeit:

- Invaliditätskapital (Summenversicherung): Das vereinbarte Kapital proportional zum innert 10 Jahren seit dem Unfalltag eintretenden und voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Massgebend für die Festlegung des Invaliditätsgrades sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung des UVG.

### Leistungen im Todesfall:

- Todesfallkapital (Summenversicherung): Das vereinbarte Kapital. Begünstigt sind ausschliesslich und der Reihe nach folgende Personen:
  - Ehegatte oder eingetragener Partner
  - minderjährige, dauernd erwerbsunfähige und in Ausbildung stehenden Kinder
  - andere Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekomen ist
  - die Eltern

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, so werden die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Der Versicherungsnehmer kann über diese Regelung der Begünstigung nicht verfügen.

## Andere Leistungen

- Spitaltaggeld (Summenversicherung): Das vereinbarte Spitaltaggeld während des Spital- oder Kuraufenthaltes
- Pflegeleistungen und Kostenvergütungen in Ergänzung zu den obligatorischen Sozialversicherungen (Schadenversicherung)
  - Ambulante ärztliche Behandlung \*
  - Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse \*
  - Medikamente \*
  - Beiträge an medizinische Hauspflege \*
  - Ärztlich verordnete Nach- oder Badekuren\*
  - Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
  - Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.
  - Rettungs-, Bergungs-, Reise- und medizinisch notwendige Transportkosten; max. CHF 20'000.–
  - Beschädigte Kleider des Versicherten sowie die Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen. Zusammen max. CHF 2'000.– pro Unfall

\* Im Ausland maximal bis zum doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Selbstbehalte, Beteiligungen und Gebühren der Sozialversicherungen werden nicht übernommen.

### Andere Leistungen

- Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst: versichert sind auch die Unfälle während des schweizerischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes.
- Taggeld: Das Taggeld wird auch ausbezahlt, wenn Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht. Während eines Spitalaufenthaltes wird kein Abzug gemäss UVG vom Taggeld vorgenommen.
- Grobfahrlässigkeit: es wird auf Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit verzichtet.

## 9 Leistungseinschränkungen

### Leistungskürzungen und -verweigerungen

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des UVG. Ausnahme: Keine Kürzung wegen Grobfahrlässigkeit.

### Nicht versichert sind die Folgen von:

- Erdbeben und Krieg in der Schweiz
- Nuklearer Verstrahlung

### Taggeld

Die Leistungsdauer ist auf 730 Tage, abzüglich Wartefrist, begrenzt. Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls jünger als 16 Jahre alt sind, haben kein Anrecht auf Taggeld.

### Todesfall

- Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.
- Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als
  - zweieinhalb Jahre alt waren: maximal CHF 2'500.–.
  - zwölf Jahre alt waren: maximal CHF 20'000.– aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

## 10 Höchstleistungen

Die Leistungen der Basler für alle versicherten Leistungen zusammen sind begrenzt auf CHF 5'000'000.-- pro Ereignis. Dabei gilt die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ungeachtet der Zahl der davon betroffenen Personen, als ein Ereignis.